

## BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 59/77

## B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jetty B[REDACTED],

K[REDACTED], R[REDACTED] H[REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Tannenstraße 26, Düsseldorf 50,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Dr. Thum, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 7. Januar 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

#### G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 SGG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter stellt fest, daß die Klägerin wegen der allein als Verfolgungsschaden in Betracht kommenden Geisteskrankheit am 1. Oktober 1953 von französischen Staat durch die kostenlose Gewährung stationärer Unterbringung laufend betreut worden ist und daß ihr in Hinblick auf diesen Schaden während der gesamten Dauer ihres Aufenthalts in Frankreich allgemein dauernd dieselben Rechte wie einer französischen Staatsangehörigen eingeräumt worden sind. Damit ist eine Betreuung im Sinne des § 160 Abs. 1 BGG ohne Rechtsfehler bejaht. Gewährt das Gastland dem Flüchtling oder Staatenlosen wegen seiner Verfolgungsschäden allgemein dauernd die gleichen Fürsorge- und Hilfeleistungen wie seinen eigenen Staatsangehörigen, so besteht kein Grund, diesen Verfolgten entschädigungsrechtlich besser zu stellen als den Verfolgten, der Staatsangehöriger dieses Landes ist (BGH RZW 1962, 177). Dabei ist nicht erforderlich, daß eine Betreuung wegen der Verfolgung geschieht; § 160 Abs. 1 BGG stellt darauf ab, daß der Verfolgte wegen des erlittenen Schadens betreut wird. Der Senat hat deshalb die Zahlung einer Rente als Kriegervitwe

- 3 -

229

wegen des Verfolgungstodes des Ehemannes als Betreuung im Sinne des § 160 Abs. 1 EHG angesehen (BGH RnW 1962, 515). Für die der Klägerin gewährten Fürsorgeleistungen gilt nichts anderes. Die Annahme der Beschwerde, diese Fürsorge sei der Klägerin nicht wegen ihrer Krankheit, sondern wegen ihrer Mittellosigkeit zuteil geworden, geht an festgestellten Sachverhalt vorbei. § 10 EHG ist hier nicht einschlägig; er befaßt sich nur mit der Anrechnung aus deutschen öffentlichen Mitteln bewirkter Leistungen.

Mai

Dr. Lang



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)